

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde der Stadt Ludwigslust

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes (BMG) liegt es im Ermessen der Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen Auskünfte aus dem Melderegister herauszugeben. Da die Herausgabe von Daten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Verwaltung bedeutet und jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten widersprechen kann, habe ich die Mitarbeiterinnen des Pass- und Meldewesens der Stadt Ludwigslust angewiesen, keine Melderegisterauskünfte herauszugeben.

Die Anordnung gilt für alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.

Ludwigslust, 04.07.2016

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister